

## Kurztitel

Familienlastenausgleichsgesetz 1967

## Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 376/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

## **Typ**

BG

## **§/Artikel/Anlage**

§ 31b

#### Inkrafttretensdatum

01.08.2009

## Abkürzung

**FLAG** 

#### **Index**

61/01 Familienlastenausgleich

#### **Text**

- § 31b. (1) Der mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraute Bundesminister ist ermächtigt, zur Erfüllung der in § 31 Abs. 1 genannten Aufgaben mit Verlags- und Vertriebsunternehmen Verträge über die Herstellung und Ausgabe der von den Schulen bestellten Schulbücher abzuschließen.
- (2) Die Bestellung der für den Unterricht notwendigen Schulbücher (§ 31a) durch die Schulen und die Weitergabe der Bestelldaten erfolgt durch eine auf Internet basierende EDV-Anwendung. Die Verrechnung der Schulbuch-Bestellungen mit den von den Schulen ausgewählten Unternehmen gemäß Abs. 1 erfolgt durch einen in diesem Programm implementierten elektronischen Zahlungsverkehr. Die zu diesen Zwecken zwischen Schulen und Schulbuchhandel erforderliche Vorgehensweise wird in den jährlich zu erlassenden Durchführungsrichtlinien näher geregelt.

# Schlagworte

Verlagsunternehmen

## Zuletzt aktualisiert am

05.12.2023

## Gesetzesnummer

10008220

www.ris.bka.gv.at Seite 1 von 2



# Dokument nummer

NOR40124766

www.ris.bka.gv.at Seite 2 von 2